

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

27.2.1758 (No. 9)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913677)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 27. Februarii 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Es haben Johann Friederich Wehlau und dessen Ehefrau, ihre sämtliche Immobilien-Güter, bestehend 1) in einem Wohnhause und Neben-Gebäude nebst Garten vor dem heil. Geistthor beyhm Kirchhof belegen, 2) in einer, an des Rathsverwandten Jacobi, Eltermanns Hans Olden, und des Todtengräbers Garten vor dem heil Geistthor belegene Weyde, 3) in zwey Weyden auf dem Milchbrink, woran Bürgermeister Herdes und Rathsverwandter Dehlbrügge benachbahret, 4) in einer Weyde ohnweit des Milchbrinks und des Heerweges, an des Provisoris Eilers Weyde belegen, 5) in einem Stück Saatland von etwa 2 Scheffel Saat auf dem Bürger Esch, zwischen Herrn Etatsraths Demers und Luder Weyen Ländereyen belegen, 6) in einem Vormohr über der Wulfs Brücke an Provisoris Dugends Mohr belegen, 7) in einem Mannes Kirchenstand in St. Lamberti Kirche auf der Norderpriechel, nebst einer dabey befindlichen Klappe, 8) in

einer Frauenskappe im Mittelgange, in sothaner Kirche, und 9) in 4 Begräbnisstellen auf dem heil. Geistes Kirchhofe, an Harmen Hotes verkauft. Am 11. Aprilis h. a. ist die Ausgabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.

2. Es hat weyl. Johann Hürich Boerdemanns Wittib oberliche Erlaubniß erhalten, in dem Neuenhause vor dem heil. Geisthor hieselbst, in dem bevorstehenden Cramermarkt, am 4. und 5. April h. a. einige feine Leydische, Lüttische und Schlesische, wie auch grobe Tücher und Lacken von allerhand Sorten und Farben, entweder in ganzen Stücken, oder auch bey Ellen, verkaufen zu lassen.

3. Es hat der Candidatus Theologiae Beidendorff, seine von seinen Eltern geerbte, ohnweit Develgönne belegene 8 Züel sogenannte Vorstädter Ländereyen, an den Posthalter Stube verkauft. Die Ausgabe ist den 10. April h. a. bey dem Develgönnsche Landgericht.

4. Es hat Borchert Nicolaus Ficke, zu Elsbeth, von Johann Meyer und dessen Ehefrau daselbst deren zwischen seinen Ländereyen, liegenden Kamp Landes von etwa 3 $\frac{1}{2}$ Züel groß, an sich gekauft. Den 3. April a. c. ist die Ausgabe bey dem hiesigen Landgericht.

5. Es hat Dierck Hasche zu Zetel, seine daselbst belegene sogenannte Grafe Johans Bruchsigerey, cum pertinentiis, an Johann Trarman verkauft. Die Ausgabe ist den 5. April a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

6. Es sollen die von Johann von Aschwege, zu Elmendorff, in des weyl. Dierck Monige, zur Helle vorgewesenen Bergantung an sich erkaufte Stücke, als 1. Wohnhaus 1. Speicher 1. Torfmohr und 2. Kirchenstellen, wegen nicht bey dem Neuenburgischen Landgericht ad depositum, gelieferten Kaufschilling, auf dessen Gefahr und Kosten den 1ten April a. c. in Anthon Reins Hause, zur Helle, anderweitig verkauft worden. Den 3. April a. c. ist die Ausgabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

7. Es ist nunmehr zur Vergantung oder Löse, des weyl. Johann Detjen, zum Burgfelde, belegenen Concurs Guths, Terminus auf den 4. April a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht anberahmet worden; Es wird solches denen dabey interessirten Creditoren hiemit kund gethan, um so dann in Person, oder durch einen gewähähmten Bevollmächtigten vor gemeldtem Landgerichte zu erscheinen, und ihr bestes zu beobachten, oder den Verlust ihrer Forderung zu gewärtigen. Auch können diejenigen so dieses Concurs Guth etwa durch den Kauff an sich zu bringen gedencken, sich alsdenn mit einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten.



8. Es hat Jürgen Flens, zu Steinhausen, eine Ecke von seinem Garten von 19 $\frac{1}{2}$ Ruten groß, an Marten Reinders verkauft. Die Angabe ist den 3. April a. c. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

9. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß am 16. Mart. dieses Jahres vormittags auf hiesigem Rathhause eine Parthey von verschiedenen Sorten Backsteinen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und daß diejenigen, welche dergleichen schon auf dem Rathhause gekauft, und noch nicht abgeholt gehabt, diese ihre gekaufte Steine vor solchem Termin sich zuzehlen, und liefern wie auch vom Stadts-Ziegelhose entweder abholen, oder doch daselbst abgefondert und auf ihre Gefahr bis weiter hinsetzen lassen sollen.

Nach solcher Zeit man zur Ablieferung der bisher schon verkauften Steine nicht weiter verpflichtet seyn will. Decretum Oldenburg in Curia, den 23. Febr. 1758.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

10. Es hat Harmen Hotes von Johann Friederich Wehlauf und dessen Ehefrau derselben sämtliche Immobilien, und unter denselben zwey Weiden so vor hiesigem Thor auf dem sogenannten Milchbrinck zwischen des Hr. Bürgermeister Herdes, und des Hr. Rathsverwandten Dehlbrüggen Lande belegen sind u. wovon ein jährlicher Canon an die Stadt bezahlet wird, Erb- und Eigenthümlich gekauft; Termins zur Angabe wegen eines An- oder Bespruchs ist auf den 11. April a. c. in Curia hieselbst, wegen dieser zwey Weiden bey Straffe des ewigen Stillschweigens angesetzt worden.

11. Wann die nomine Königl. Cammer ex Concursu geldsete, vormalen Hans Hinrich Draben zuständig gewesene Kötere, aufm Zaderberge mit der Kruggerechtigkeit, anderweit an den Meistbietenden wiederum verkauft, und ausgethan werden soll. So können diejenige, welche Lust und Belieben habe sothane Kötere mit der Krug Gerechtigkeit an sich zu bringen, auf den 4. Mart als Dienstags nach dem Sonntage Judica anhero in Königl. Cammer sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach gefallen bieten und contrahiren. Oldenburg den 24. Febr. 1758.

Henrichs

II. Getraidepreis.

Weisse Erbsen a Last	108	Rthlr.	Ostrief. Wintergersten	66	Rthlr.
Graue	96.		Sommer	60	

III. Privatsachen.

1. Es läßt Johann Christian Büsing zu Schmalensteth hiemit bekannt machen, daß er gewillet, das auf dem Goltwarder Siel stehende, und zur Neunaugenbraterey bisher in Communion gebrauchte Brathaus, samt denn dazu gehörigen Ingredientien am 13. März in vorerwehntem Hause aus der Hand zum Abbruch zu verkauffen. Wer nun Lust und Belieben trägt, obenbemeltes Haus zu kaufen, der kan sich am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden und nach gefallen kaufen.
2. Es haben weyl. Hinrich Cordes Witwe und Erben gerichtliche Erlaubniß erhalten am 8. März h. a. 17 Milchende Kühe, 1 güste Quene und 9 Kinder, so sämtlich durchgeseucht, sodann 10 Pferde, worunter 4 trächtig, wie auch allerhand Haus und Ackergeräthe, in ihrem Wohnhause auf Roddens, durch den Berganter Hr. Erdmann öffentlich verkauffen zu lassen.
3. Der Geheimte-Rath und Drost zu Herford, Herr von Mekner von Salhausen ist gesonnen, auf seinem Adelichen Gute, Fickensholz im Amte Nye ein neues Wohnhaus zu erbauen, und das gegenwärtige abzubrechen, und dieses an Entrepeneurs am Dingstage nach dem Sonntage Judica, als den 14. Mart. ausdingen zu lassen. Wer nun Lust und Belieben hat, die Zimmer, Tischler, Mauer, Mahler, Gläser, Schlösser und Schmiede-Arbeit, einzeln oder überhaupt anzunehmen, kan sich anbemeldten Tage Nachmittages um 2 Uhr zu Fickensholz einfinden, die Conditiones vernehuen, und nach gefallen accordiren. Es können die Besten Stand- und Grund-Risse von diesem Haupt Bau, in Oldenburg bey dem Hr. Kriegs-rath Kruuß, und in Fickensholz auf dem Adelichen Hofe bey dem Verwalter Mons. Schreiber vorher von denen Werckmeistern und Liebhabern eingesehen werden.
4. Wer Belieben hat, 600 Rthlr. mehr oder weniger theils an Golde, theils in $\frac{1}{2}$ Stücken, auf einige Monathe, oder auf ein halbes Jahr gegen Landübliche Zinsen zu nehmen, kan sich bey den Organisten Hr. M. K. Weblau in Westerstede melden.

Druckfehler im letzten Auszug unten auf der letzten Seite in dem Artic. Oldenburg, liß an statt Einige derselben, die hannöverschen Jäger, anstatt Officier, Commissair